

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss		
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit (OSA)	12.09.2002
☒ Kreisausschuss		17.09.2002
☒ Kreistag		25.09.2002

Inhalt:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beruft die als Vertreter des Landkreises Uckermark bisher tätigen 6 Mitglieder und 6 stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Eberswalde ab.
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages als Vertreter des Landkreises Uckermark die in der Anlage benannten Abgeordneten des Kreistages zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder).

zuständiges Amt:

Büro Landrat

Piwodda

Büroleiter

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Name

Unterschrift

Dezernent III

Herr Hartwig

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Ausschuss f. Ordnung und Sicherheit	12.09.2002						
Kreisausschuss	17.09.2002						
Kreistag	25.09.2002						

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. Juli 2002 hat die Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder), Frau W. Schreiber, dem Landrat des Landkreises Uckermark, Herrn Klemens Schmitz, mitgeteilt, dass die Neubildung der Polizeibezirke im Land Brandenburg eine Neuwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates erforderlich macht.

Dieses ergibt sich aus § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg – Polizeiorganisationsgesetz (POG Brbg) vom 20. März 1991 (GVBl. für das Land Brandenburg. Nr. 8 vom 3. Juni 1991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998, wonach die Polizeibeiräte innerhalb von drei Monaten neu zu wählen sind, wenn sich der Polizeibezirk oder die vorgesehene Zahl der Mitglieder des Polizeibeirates ändern.

Da die ehemaligen Polizeibezirke Eberswalde, Cottbus und Frankfurt (Oder) zu einem gemeinsamen Polizeibezirk Frankfurt (Oder) zusammengelegt wurden, beabsichtigt die Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) nunmehr einen neuen Polizeibeirat mit insgesamt 18 Bürgerbeauftragten als Mitglieder zu berufen.

Unter Beachtung des Verhältnisses der Einwohnerzahl des Landkreises Uckermark (Einwohnerzahl p. 30.11.2001: 148.838) zur Gesamteinwohnerzahl des Polizeibezirkes Frankfurt (Oder) sind durch den Kreistag Uckermark 2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder für den neuzubildenden Polizeibeirat zu wählen.

Gleichzeitig werden die bisherigen 6 Mitglieder und 6 stellvertretenden Mitglieder des Landkreises Uckermark im Polizeibeirat beim Polizeipräsidium Eberswalde durch den Kreistag abberufen.

Die Wahl der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder soll durch den Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2002 erfolgen, so dass die Gewählten termingerecht bis zum 02.10.2002 an die Polizeipräsidentin gemeldet werden können.

Die konstituierende Sitzung des neuen Polizeibeirates soll am 17.10.2002 um 16:00 Uhr im Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) stattfinden.

Gemäß § 44 Abs. 6 Landkreisordnung sind bei der Bestellung von Vertretern für Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden, Kommunalverbänden, Vereinen Delegationen oder Kommissionen die Absätze 2, 3 und 5 des § 44 LKrO ebenfalls anzuwenden.

Die Bildung des Polizeibeirates erfolgt somit analog, wie bei den Ausschüssen des Kreistages, nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Im Unterschied zur Besetzung der Fachausschüsse des Kreistages sind hier jedoch die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu *wählen*.

Nach Hare-Niemeyer sind bei einer Besetzung des Polizeibeirates mit 2 Sitzen (2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder) jeweils ein Sitz durch die SPD-Fraktion und ein Sitz durch die PDS-Fraktion des Kreistages zu besetzen (Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer – s. Anlage).

Der Landrat hat deshalb die Fraktionsvorsitzenden der SPD und der PDS gebeten, ihm bis zum 10.09.2002 jeweils einen Kandidaten zur Wahl als Mitglied und einen Kandidaten zur Wahl als stellvertretendes Mitglied für den Polizeibeirat zu benennen. Die entsprechenden Vorschläge der Fraktionen werden als Anlage zur vorliegenden Drucksache nachgereicht.

Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien
Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Kreistag am 27.09.1998 wurde folgende Sitzverteilung im Kreistag Uckermark ermittelt.

SPD	24 Sitze
PDS	12 Sitze
CDU	11 Sitze
F.D.P.	3 Sitze
Grüne / B90	2 Sitze
Bauernverband	2 Sitze
LiKo-Uckermark	2 Sitze
Gesamt:	56 Sitze für Abgeordnete + 1 Sitz für Landrat (gem. § 28 (2) LKrO) = 57 Kreistagsmitglieder

Davon ausgehend wurde die Sitzverteilung für die vom Kreistag zu bildenden Ausschüsse und sonstigen Gremien ermittelt.
Auf die im Kreistag vertretenden Fraktionen entfallen somit folgende Sitze:

	Sitze je Ausschuss bzw. Gremium / Anzahl der durch die Fraktionen zu besetzenden Sitze																
davon	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
SPD	1	1	2	2	3	3	3 (4) LOS	4	4	5	5	6	6	6	7	7	8
PDS	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4
CDU	0	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3
F.D.P.	0	0	0	1	1	1	0 (1) LOS	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bauernverband	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS
Grüne / B 90	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS
LiKo-Uckermark	0	0	0	0	0	0	0	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS	0 (1) LOS

Wie aus der Übersicht zu ersehen ist, wird bei einer Ausschussbesetzung mit 8 Mitgliedern der 8. Sitz im Ausschuss durch *Losentscheid zwischen der SPD-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion* ermittelt.

Bei einer Ausschussbesetzung mit 10,11,12 oder 14 Mitgliedern wird jeweils der letzte zu vergebende Sitz im Ausschuss durch *Losentscheid zwischen der Fraktion Bauernverband, der Fraktion Grüne / B 90 und der Fraktion LiKo-Uckermark* ermittelt.

Bei einer Ausschussbesetzung mit 15, 16, 17 oder 18 Mitgliedern wird jeweils der vorletzte zu vergebende Sitz im Ausschuss durch *Losentscheid zwischen der Fraktion Bauernverband, der Fraktion Grüne / B 90 und der Fraktion LiKo-Uckermark* ermittelt. Der letzte zu vergebende Sitz im Ausschuss wird danach durch *Losentscheid zwischen den Verlierern des Losentscheides um den vorletzten Sitz* ermittelt.

Fraktionen, die mit keinem Sitz in den Ausschüssen vertreten sind, können gem. § 44 (4) LKrO jedoch ein *zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme* in den Ausschuss entsenden.

Im § 44 (10) LKrO heißt es außerdem:

“Der Kreistag kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 und 6 abweichendes Verfahren beschließen.”

Im Auftrag

Gerhardt
Büro des Kreistages

2. alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung von Straftaten bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeipräsidien laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung von Straftaten zu unterrichten.
- (3) Das Landeskriminalamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle den Polizeipräsidien fachliche Weisungen erteilen.
- (4) Das Landeskriminalamt hat eine Straftat selbst zu erforschen und zu verfolgen:
- a) auf Anordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz,
 - b) auf Ersuchen des Generalbundesanwalts oder
 - c) auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassenen Richtlinien.

§ 11

Außerordentliche Zuständigkeit

Bei Gefahr im Verzuge kann eine Polizeibehörde Aufgaben einer anderen, an sich zuständigen Polizeibehörde übernehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Vierter Abschnitt

Polizeibeiräte

§ 12

Polizeibeiräte, Mitgliederzahl

- (1) Bei den Polizeipräsidien bestehen Polizeibeiräte.
- (2) Der Polizeibeirat hat mindestens 11 Mitglieder.

§ 13

Aufgaben der Polizeibeiräte

- (1) Der Polizeibeirat ist Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.
- (2) Der Polizeibeirat berät mit dem Leiter/der Leiterin der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung oder für die Selbstverwaltung von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Angelegenheiten und an die Polizeibehörde gerichtete Beschwerden, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht oder an deren Behandlung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Polizeibehörde unterrichtet den Polizeibeirat so früh wie möglich über das Vorliegen von Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2, um deren effektive Beratung zu sichern. Auf Verlangen des Polizei-

beirates ist der Leiter/die Leiterin der Polizeibehörde verpflichtet, zu Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 zu berichten.

- (4) Der Leiter/die Leiterin der Polizeibehörde hat im Rahmen der Beratungen des Polizeibeirates zu den Tagesordnungspunkten zu berichten und den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk einzuschätzen.
- (5) Der Polizeibeirat ist vor der Schaffung sozialer Einrichtungen, vor der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei, vor der Aufstellung und Einrichtung von Polizeidienststellen sowie vor der Veränderung ihrer Dienstbezirke zu hören.
- (6) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle des Polizeipräsidenten/der Polizeipräsidentin zu hören.

§ 14

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Polizeibezirks wählen Bürgerbeauftragte als Mitglieder und Stellvertreter/-innen zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerung des Polizeibezirks.
- (2) In den Polizeibeirat können auch andere Bürger und Bürgerinnen, die der Vertretung nicht angehören, als Mitglieder oder Stellvertreter/-innen gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen.
- (3) Die Polizeibeiräte wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zum Polizeibeirat bei dem Präsidium der Wassersechtpolizei. Sie bestimmen darüber hinaus je ein Mitglied und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung.
- (4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder eines Polizeibeirates sein.
- (5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter/-innen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden.

§ 15

Sitzungen des Polizeibeirates, Vorsitz, Geschäftsordnung und Geschäftsführung

- (1) Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und seinen Schriftführer/seine Schriftführerin sowie deren Stellvertreter/-in aus seiner Mitte.
- (2) Der Polizeibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Polizeibeirat wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Das gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Sitzungen des Polizeibeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluß des Polizeibeirates können öffentliche Sitzungen durchgeführt werden. Der Leiter/die Leiterin der Polizeibehörde nimmt an den Sitzungen teil.

- (6) Auf Wunsch des Polizeibeirats können auch andere Beschäftigte der Polizeibehörde, Vertreter/-innen der Verwaltungen der bezirksangehörigen Kreise und kreisfreien Städte, in Angelegenheiten des § 13 Absatz 5 dieses Gesetzes auch Vertreter/-innen des Personalmates der Polizeibehörde sowie Vertreter/-innen kommunaler Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte des Polizeibeirats werden von der Polizeibehörde wahrgenommen.

§ 16

Neuwahl der Polizeibeiräte

- (1) Die Polizeibeiräte sind binnen 3 Monate nach den Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte zu wählen.
- (2) Die Polizeibeiräte sind, soweit der Polizeibezirk oder die vorgesehene Zahl der Mitglieder sich ändern, innerhalb von drei Monaten neu zu wählen.
- (3) Bis zur Wahl der neuen Polizeibeiräte üben die Mitglieder der alten Polizeibeiräte ihre Tätigkeit weiter aus.
- (4) Mitglieder von Polizeibeiräten bei Polizeibehörden, deren Polizeibezirk sich ändert, treten dabei zu den Polizeibeiräten der Polizeibehörden, denen der Kreis oder die kreisfreie Stadt, von denen sie gewählt wurden, angehören. Die Mitgliederzahl der Polizeibeiräte kann in der Übergangszeit unter- oder überschritten werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Verwaltungsabkommen

Das Ministerium des Innern wird zum Abschluß folgender Abkommen ermächtigt:

- Abkommen mit den Bundesländern über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung
- Abkommen mit der Bundesregierung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben
- Abkommen mit der Bundesregierung über die Bereitschaftspolizei.

§ 18

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 19

Übergangsvorschriften

- (1) Polizeibedienstete nehmen die Aufgaben der im Gesetz genannten Polizeivollzugsbeamten solange wahr, bis diese

Aufgaben von nach Maßgabe eines Landesbeamtenrechts zu ernennenden Polizeivollzugsbeamten erfüllt werden.

- (2) § 13 Abs. 6 dieses Gesetzes findet keine Anwendung bei der erstmaligen Besetzung der Stelle des Polizeipräsidenten/der Polizeipräsidentin.
- (3) Die Polizeibeiräte sind spätestens 2 Monate nach Errichtung der Polizeibehörden zu wählen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

Das Ministerium des Innern

Alwin Ziel

Ergänzung zur Drucksache

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 145/2002**)

Die o.g. Beschlussvorlage wird um die Wahlvorschläge der Fraktionen der SPD und der PDS ergänzt.

Durch die SPD-Fraktion wird vorgeschlagen:

Als Mitglied

Herr
Roland K l a t t
Stettiner Strasse 87
17291 Prenzlau

Als stellvertretendes Mitglied

Herr
Klaus B r a n d t
Ausbau Nr. 2
17291 Gramzow

Durch die PDS-Fraktion wird vorgeschlagen:

Als Mitglied

Frau
Irene W o l f f
Mittelstraße 15
16306 Passow

Als stellvertretendes Mitglied

Frau
Erika B e n n
Goethestraße 20
17268 Templin

Klemens Schmitz